

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 8.10.2008

Tenor

Die Beschwerden werden zurückgewiesen.

Gründe

Die zulässigen Beschwerden sind unbegründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen fehlender hinreichender Erfolgsaussicht der von den Klägern erhobenen Klagen (§ 166 VwGO, § 114 ZPO) zu Recht abgelehnt. Zutreffend hat es ausgeführt, dass die Kläger keinen Anspruch auf die Erteilung einer (erneuten) Aufnahmezusage als jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion besitzen, weil nach Nr. II 4 Satz 3 der gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG erlassenen Anordnung des Bundesministeriums des Innern über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten vom 24. Mai 2007 (Anordnung BMI) eine erneute Antragstellung bei abgelaufener Aufnahmezusage eines Landes oder des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ausgeschlossen ist. Die Gültigkeit der den Klägern bereits am 17. Mai 2001 erteilten Aufnahmezusage ist unstreitig abgelaufen, so dass dieser Ausnahmetatbestand vorliegt.

Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere rechtliche Beurteilung.

Die Kläger können sich nicht auf die in Nr. I 6 der Anordnung vorgesehene Möglichkeit berufen, wonach bei Personen, die nach dem 30. Juli 2001 und vor dem 1. Januar 2005 einen Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt haben, in Härtefällen (insbesondere bei Fällen der Familienzusammenführung) vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. I 2. lit. b und c sowie von Grundkenntnissen nach Nr. I 4. abgesehen werden kann. Denn bei diesen Voraussetzungen handelt es sich um die eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes sowie das Verfügen über Grundkenntnisse der deutschen Sprache, was bei den Klägern jeweils nicht streitig ist.

Eine entsprechende Anwendung der Härtefallregelung auf den Fall einer erneuten Antragstellung trotz abgelaufener Aufnahmezusage scheidet schon deshalb aus, weil bei den Klägern kein Härtefall gegeben ist. Der Annahme eines Härtefalls steht bereits entgegen, dass die Kläger sowohl in ihrem

ursprünglichen Aufnahmeantrag vom 14. November 2000 als auch ihrem dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes vom 30. Mai 2008 zu Grunde liegenden Antrag vom 26. Oktober 2004 wahrheitswidrig angegeben hatten, aus der Bundesrepublik Deutschland nicht abgeschoben worden zu sein. Tatsächlich waren sie aber bereits am 5. Dezember 1996 in die Niederlande und der Kläger zu 1 am 7. Februar 2000 in die Russische Föderation abgeschoben worden, was die Sperrwirkung des § 8 Abs. 2 AuslG 1990 bzw. des § 11 Abs. 1 AufenthG auslöste. Es trifft daher nicht zu, dass die Kläger nach Erteilung der Aufnahmezusage vom 17. Mai 2001 „unverschuldet“ nicht nach Deutschland hätten einreisen dürfen. Das dem Kläger zu 1 für die Zeit vom 30. März 2002 bis 28. April 2002 anstelle einer kurzfristigen Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 2 AufenthG zum Besuch seiner schwerkranken Mutter trotz der Sperrwirkung der Abschiebungen versehentlich erteilte Visum ändert am Nichtvorliegen eines Härtefalls gemäß Nr. I 6 der Anordnung nichts.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da sich die Haftung der Kläger für vor dem Verwaltungsgerichtshof angefallene Gerichtskosten bereits aus § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG ergibt und außergerichtliche Kosten der Beteiligten gemäß § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet werden. Eine Streitwertfestsetzung ist entbehrlich, da streitwertabhängige Gerichtskostentatbestände nicht verwirklicht wurden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

*Vorinstanz: VG Ansbach, Beschluss vom 30.7.2008, AN 5 K 08.1133*